

Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen ...

... die Erfassung, Speicherung und Verwertung der im Rahmen des "Zensus 2011" mit sofortiger Wirkung auszusetzen und die im Rahmen des Zensusgesetzes 2011 erfassten Daten zu löschen. Das Zensusgesetz 2011 sei aufzuheben bzw. durch ein Gegengesetz für wirkungslos zu erklären.

Bitte begründen Sie Ihre Petition!

Die durch das Zensusgesetz 2011 begründeten Maßnahmen sind in einzelnen Punkten verfassungswidrig oder -bedenklich. Das betrifft insbesondere:

1.) Die zeitweise nicht-anonymisierte Erfassung zahlreicher Daten der nahezu vollständigen Bevölkerung Deutschlands in einer einzigen, zentralen Datenbank. Im speziellen die darin enthaltene vollständige Einzelerfassung aller in "sensiblen Sonderbereichen" lebenden Menschen (Gefängnisse, psychiatrische Kliniken, Behindertenwohnheime, Obdachlosenhäuser, Asylantenheime, Flüchtlingslager, Frauenhäuser) und die Erfassung der bestehenden Auskunftssperren aller gemeldeten Menschen samt deren Grund ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

2.) Der im "Volkszählungsurteil" vom 15.12.1983 festgeschriebene Aufklärungspflicht der Behörden ist in nur unzulänglicher Weise nachgekommen worden. Bereits zum 1.11.2010 wurde 27 Daten aller in deutschen Meldeämtern erfassten Menschen nicht anonymisiert zentral zusammengeführt. Die dazugehörige Aufklärung über die § 21 ZensG 2011 definierte "Information der Öffentlichkeit" ist nicht ausreichend, weil viele Menschen Deutschlands erstens keinen Zugang zum Internet haben oder keine ausreichende Kenntnis im Umgang damit besitzen (z.B. ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen) und zweitens der allergrößte Teil der Bevölkerung überhaupt keine Chance gehabt hat, von diesem Informationsangebot Gebrauch zu machen, weil sie keine Kenntnis darüber besessen haben.

In meinem eigenen Fall weigert sich das Statistische Bundesamt Wiesbaden darüber hinaus, sachliche Fragen zu beantworten. Eine weitere Verletzung der Aufklärungspflicht.

3.) Der in der § 7 ZensG 2011 beschriebene Umfang der Fragen geht über die Erfordernisse der zugrundeliegenden EG-Richtlinie 763/2008 hinaus (z.B. Abs. 4 Pkt. 7, 18 und 19) und widerspricht damit dem im § 3a BDSG festgelegten Grundsatz der Datensparsamkeit.

4.) Eine mangelhafte Umsetzung der Abschottungs- und Rückspielgebote, wie vom "Volkszählungsurteil" verlangt. Erkundigungen vieler Bürger, z.B. im Rahmen der Aktion "Frag die Befrager!" des AK Zensus haben gezeigt, dass viele Bedingungen nicht eingehalten werden oder deren Einhaltung nicht schriftlich garantiert werden konnte oder wollte. Dabei geht es unter anderem um Wahl und Schulung von Erhebungsbeauftragten (Volkszählern), die Einrichtung der Erhebungsstellen mitsamt räumlicher und technischer Abschottung, die Auswahlbedingungen der Erhebungsstellenmitarbeiter, die mangelhafte Beschreibungen und Festlegungen des Umgangs der Volkszählern mit sensiblen Daten, z.B. der Lagerung von ausgefüllten Unterlagen in Privatwohnungen.

5.) Es fehlt in einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen und Sachsen) an der notwendigen Begleitung der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Landesdatenschutzbeauftragten. Dies können aus "personellen" Gründen diese wesentliche Aufgabe nicht erfüllen, so heißt es aus den Ämtern.

Wenn Sie Anregungen (z.B. Stichworte oder Fragen) für die Online-Diskussion geben

wollen, können dieses Feld nutzen.

Hintergrund für meine Überzeugung, dass es sich beim ZensG um ein nicht mit der Verfassung zu vereinbarendes Gesetz handelt begründet sich in meiner intensiven Beschäftigung mit der Volkszählung 2011 im Rahmen der Bürgerinitiative "AK Zensus". Unter anderem nachzulesen unter:

<http://www.zensus11.de>

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung>

<http://www.vobo11.de>

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de
